

Dezernat 3
Gebäude 9

Antrag auf Genehmigung oder Anzeige einer Nebentätigkeit (gem. §§ 52 Abs. 2 und 49 Abs. 1 LBG)

Name, Vorname	Amts- /Dienstbezeichnung oder Entgeltgruppe	
Organisationseinheit		
Art der Nebentätigkeit (Verträge u. ä. sind in Kopie beizufügen - z. B. Beratervertrag, Gesellschaftsvertrag, Mitarbeitervertrag, Lehrauftrag etc.)		
Auftraggeber, Dienststelle o. a.		
Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit (von - bis)	Höhe der vorgesehenen Vergütung (§ 11 NtV)	
Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit	b) Vorbereitung, Reisen u. a.	
Soll die Nebentätigkeit entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 LBG während der Arbeitszeit ausgeübt werden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (ggf. Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern)		
Anzahl und Art der im laufenden und letzten Semester wahrgenommenen Lehrveranstaltungen im Hauptamt		
Weitere Nebentätigkeiten (bereits genehmigte, nicht genehmigungspflichtige und allgemein genehmigte), aufgeschlüsselt nach Art und wöchentlicher Stundenzahl - ggf. als Anlage beifügen -		

- Ich beabsichtige, im Rahmen dieser Nebentätigkeit Privatmitarbeiterinnen bzw. Privatmitarbeiter in der Hochschule tätig werden zu lassen. Im zutreffenden Fall sind die Namen und deren zeitlicher Einsatz auf einem gesonderten Blatt beizufügen.
- Ich beabsichtige, im Rahmen der beantragten Nebentätigkeiten die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal (nur gemäß § 16 Abs. 3 NtV) und Material der Hochschule. Im zutreffenden Fall sind Erläuterungen über die Art und die zeitliche Beanspruchung auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrags:

Mir ist bekannt, dass ich vor Genehmigung dieses Antrags die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf (§ 49 Abs. 1 LBG) und eine Inanspruchnahme nicht zulässig ist, solange keine ausdrückliche Genehmigung erteilt worden ist (§ 10 Abs. 1 HNtV). Ich verpflichte mich, die Aufstellungen nach § 53 LBG bzw. § 9 HNtV in der festgelegten Frist vorzulegen und ggf. für die o. a. Inanspruchnahme ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Hochschulnebenständigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung termingerecht zu zahlen und alle für die Berechnung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen (§ 19 Abs. 1 NtV) sowie auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten (§ 19 Abs. 2 NtV). Mir ist bekannt, dass die Nichtzahlung des Nutzungsentgelts zum Widerruf der Genehmigung führt (§ 16 Abs. 4 NtV).

Datum und Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Stellungnahme der Vorgesetzten bzw. des Vorgesetzten

§ 49 Abs. 1 LBG

- (1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung
1. zur Übernahme eines Nebenamtes,
 2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
 3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

§ 52 Abs. 1 und 2 LBG

- (1) Nebentätigkeiten, welche die Beamtin oder der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat, darf sie oder er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49,54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; sie oder er hat jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 53 LBG

Die Beamtin oder der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres seinem Dienstvorgesetzten eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 11 NtV

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 16 Abs. 2 bis 4 NtV

- (2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.
- (3) Das Personal des Dienstherrn darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In ihr ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen führt. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Abs. 1 und 2 NtV

- (1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung de Nutzungsentgelts (§§ 16, 17) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im Übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 2.500,00 € überstiegen hat.

§ 9 HNtV

Die Beamtin und der Beamte hat dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen (§ 11 NtV) aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit die Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 LBG genehmigungspflichtig sind,

vorzulegen, wenn sie insgesamt 10 673,79 € übersteigen. Die Aufstellung soll dem Dienstvorgesetzten unverzüglich nach Abschluss des Kalenderjahres vorgelegt werden

§ 10 Abs. 1 HNtV

- (1) Das beamtete Personal bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn es bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen will. Das Gleiche gilt, wenn in der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit mitarbeitendes Personal, das nicht vom Dienstherrn angestellt ist, tätig werden soll.